

Schweizerische Hauptstrassen

Str. Nr.

2b

Kanton

SZ

Strassenzug

KUESSNACHT



KT. GRENZE SZ/LU

Teilstrecke

RÄBMATT



BREITFELD

km

Effektive Baulänge: 1.2 km

Kantonaler Nutzungsplan

Südumfahrung Küssnacht am Rigi
Abschnitt 2

Verordnung

Auflageexemplar

Kant. Behörde:
Tiefbauamt
Kanton Schwyz

Eingangsstempel:

Projektverfasser:

R+K Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG
Churerstrasse 47 8808 Pfäffikon SZ
Telefon 055 415 00 15 Telefax 055 415 00 16
Email r+k@remund-kuster.ch
Internet www.remund-kuster.ch

Projekt vom: 6. Mai 2011

Dokument Nr.: N_20110506 272 - 63 / PH

Version:

1

KANTONALER NUTZUNGSPLAN SÜDUMFAHRUNG KÜSSNACHT AM RIGI, ABSCHNITT 2

Das Baudepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 der Strassenverordnung vom 15. September 1999¹, § 10 Abs. 1 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987² sowie auf § 6 Abs. 2 und § 7 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997³

verordnet:

§ 1 Zweck

Der kantonale Nutzungsplan Südumfahrung Küssnacht am Rigi Abschnitt 2 bezweckt die Festsetzung der Nutzungszonen, Nutzungsvorschriften und Baulinien, welche für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Südumfahrung Abschnitt 2 einschliesslich der zugehörigen Nebenanlagen erforderlich sind.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

¹Im Nutzungsplan Südumfahrung Küssnacht am Rigi Abschnitt 2 werden folgende Zonen und Baulinien festgelegt:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Verkehrszone A | Empfindlichkeitsstufe ⁴
III |
| b) Baulinien für Bauten und Anlagen: | |
| - Baulinie I | |
| - Baulinie II | |

²Der Nutzungsplan im Massstab 1:2000 vom 11. März 2011 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verkehrszone A

In der Verkehrszone A sind Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung einer Strasse im Sinne von § 3 der Strassenverordnung sowie projektbedingte Anpassungen der Anschlüsse zulässig.

§ 4 Baulinien für Bauten und Anlagen

¹Zur Sicherung des oberirdischen und unterirdischen Strassenprojekts sowie seiner Anschlüsse werden Baulinien festgelegt. Innerhalb der Baulinien I und II dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen. Insbesondere darf innerhalb der Baulinie II der Untergrund nicht derart genutzt werden, dass der Bau und Betrieb des Strassentunnels gestört oder verunmöglicht wird.

²Das kantonale Baudepartement kann im Sinne von § 42 der Strassenverordnung Ausnahmen für Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien gewähren. Für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt § 59 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz.

³Innerhalb der Baulinie II dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine setzungsunempfindliche Konstruktion aufweisen und die mit keinem Bauteil einschliesslich der Fundamente mehr als 4 m unterhalb des gewachsenen Terrains zu liegen kommen. Der Nachweis hat durch die Bauherrschaft zu erfolgen.

⁴Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien dürfen entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck unterhalten und erneuert werden.

§ 5 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert. Sie kann zusammen mit dem zugehörigen Nutzungsplan beim Bezirk Küsnacht am Rigi, Ressort Planung, Umwelt und Verkehr, und beim Baudepartement des Kantons Schwyz eingesehen werden.

²Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

¹ SRSZ 442.110

² SRSZ 400.100

³ SRSZ 400.111

⁴ Empfindlichkeitsstufen gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41